

Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung Landkreis Heilbronn

Vertragspartner	Vertragspartner
Landkreis Heilbronn, vertreten durch das Kreisforstamt Lerchenstr. 40 74064 Heilbronn	Gemeinde Ilsfeld Rathaus 74360 Ilsfeld

Dieser Vertrag wird zwischen
dem Landkreis Heilbronn, vertreten durch den leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde (UFB),
und
der Gemeinde Ilsfeld, vertreten durch den Bürgermeister, geschlossen.

Präambel

Ziel der FSC-Gruppenzertifizierung im Landkreis Heilbronn ist die Bewirtschaftung der Wälder der Teilnehmer nach von FSC aufgestellten und anerkannten Prinzipien verantwortungsvoller Waldwirtschaft.

Die Gruppenvertretung obliegt dem Landkreis Heilbronn, vertreten durch den leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde (UFB). Die Gruppenvertretung erfolgt unentgeltlich.

Voraussetzung einer Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung im Landkreis Heilbronn ist ein ordnungsgemäßer Beschluss des Forstbetriebs über die Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung im Landkreis Heilbronn sowie die schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis.

Der Landkreis entscheidet über die Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung im Landkreis Heilbronn nach eigenem Ermessen.

§ 1

Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung im Landkreis Heilbronn

(1) Die Gemeinde Ilsfeld nimmt mit folgender Stadtwaldfläche in der FSC-Gruppenzertifizierung im Landkreis Heilbronn teil:

Vertragsgegenstand	Fläche [ha]	Hiebssatz [Fm]
Wald der Gemeinde Ilsfeld	278,8	1.300

(2) Die **Gemeinde Ilsfeld** hat die Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung im Landkreis Heilbronn am beschlossen (vgl. Anlage 1) und am gegenüber dem Landkreis schriftlich erklärt (vgl. Anlage 2).

(3) Der Landkreis hat der Teilnahme der **Gemeinde Ilsfeld** in die FSC-Gruppe Landkreis Heilbronn zugestimmt.

§ 2

Zertifikatsgültigkeit, Vertragslaufzeit

(1) Die FSC-Gruppenzertifizierung beginnt am 01.07.2009 und endet nach 5 Jahren am 30.06.2014.

(2) Die Teilnahme verlängert sich automatisch um 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 3

Teilnahmepflichten

- (1) Die Gemeinde Ilsfeld ist verpflichtet, die Standards nach FSC einzuhalten und umzusetzen.
- (2) Die Gemeinde Ilsfeld ist ferner verpflichtet, den Landkreis bei der Bereitstellung der Unterlagen für FSC-Audits zu unterstützen.

§ 4

Kostentragung, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten für die Zertifizierung und Akquisemaßnahmen werden anteilig nach **Waldfläche** auf die Teilnehmer an der FSC-Gruppenzertifizierung im Landkreis Heilbronn umgelegt. Die Gemeinde Ilsfeld ist verpflichtet, sich anteilig an den Kosten zu beteiligen.
- (2) Die Kosten werden jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum endet jeweils zum 31.12. Die Abrechnung kann im Rahmen der Rechnungserstellung zur Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald erfolgen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist zum 15.02. eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Kündigung

- (1) Die **Gemeinde Ilsfeld** kann jederzeit ihre Teilnahme an der FSC-Gruppenzertifizierung ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Landkreis zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung bleibt die Verpflichtung nach § 4 des Vertrages für die Dauer der Vertragslaufzeit nach § 2 des Vertrages unberührt.
- (2) Der Landkreis kann die Teilnahme der **Gemeinde Ilsfeld** außerordentlich kündigen, wenn die **Gemeinde Ilsfeld** die Standards von FSC nicht einhält oder geforderte Änderungen und Weiterentwicklungen von FSC verwehrt. Die **Gemeinde Ilsfeld** haftet in diesem Falle für einen etwaigen Schaden, welcher der FSC-Gruppenzertifizierung im Landkreis Heilbronn aufgrund ihres Verhaltens entsteht.

§ 6



Verwenden des FSC-Logos

- (1) Jeder Teilnehmer kann das FSC-Logo zu Werbezwecken verwenden. Das FSC-Logo darf nur nach den Vorgaben von FSC International verwendet werden. Die Verwendung muss vorher dem Landkreis Heilbronn angezeigt und durch das Zertifizierungsunternehmen freigegeben werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

Landkreis Heilbronn	Gemeinde Ilsfeld
Heilbronn, 29. Juli 2009 Ort, Datum	Ort, Datum
 Unterschrift:	 Unterschrift